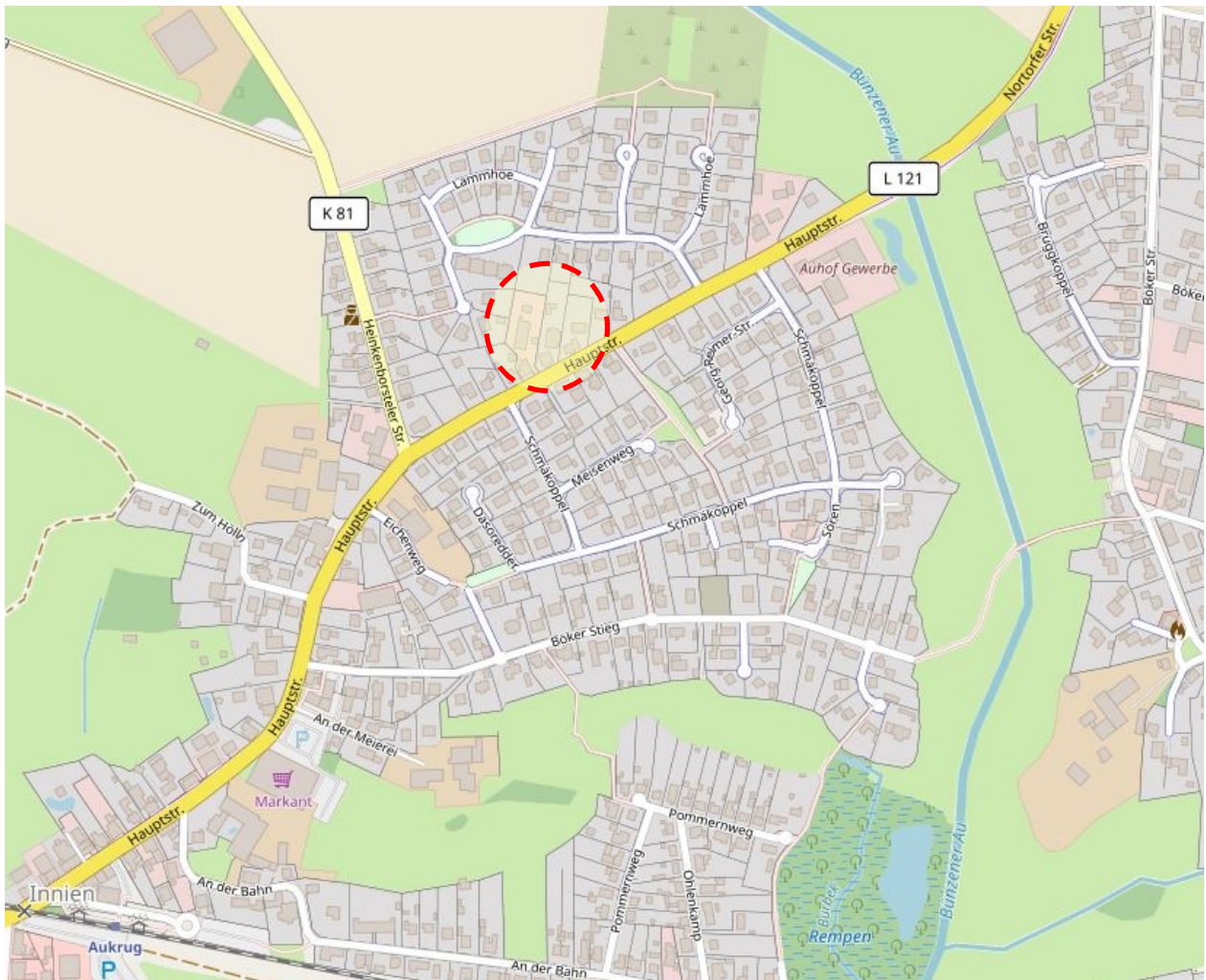


SATZUNG DER GEMEINE AUKRUG - KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE - ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 32 „Hauptstraße Nr. 45 - 51“

Für das Gebiet:
nordwestlich der „Hauptstraße“ (L 121)
einschließlich eines Straßenabschnitts der „Hauptstraße“
nordöstlich der Bebauung Hauptstraße Nr. 43a,
südlich und südöstlich der Bebauung Lammhoe Nr. 82 - 86 (fortl. gerade Nr.)
südwestlich der Bebauung Lammhoe Nr. 11 und 13,
westlich der Bebauung Hauptstraße Nr. 53 und 55

ÜBERSICHTSPLAN

o. M.



- ENTWURF -

Beratungs- und Verfahrensstand:
Gemeindevertretung vom 29.09.2020
Öffentliche Auslegung / Behörden- und Trägerbeteiligung
i.V.m. § 13a BauGB


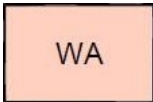





Planverfasser:
BIS-SCHARLIBBE
24613 Aukrug

Maßstab:
1 : 500
(im Original)

Planungsstand
vom 29.09.2020
(Plan Nr. 1.1)

ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. 2017 Teil I S. 1063)

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 32	§ 9 Abs. 7 BauGB
Art und Maß der baulichen Nutzung		
	Allgemeine Wohngebiete (s. Teil B : Text, Ziffer I., 1.1)	§ 4 BauNVO
z. B. 0,25	Höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ) (s. Nutzungsschablone / Planzeichnung - Teil A und s. Teil B - Text Ziffer I., 2.2)	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
GR max. 100 m²	Höchstzulässige Grundfläche (GR max.) mit Flächenangabe	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
pro  D (Hälfte)	Höchstzulässige Grundfläche (GR max.) mit Bezug auf die Bauweise	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 22 Abs. 2 BauNVO
z.B. FH max. 8,0 m	Höchstzulässige Firsthöhe (Bezugspunkt s. Nutzungsschablonen und s. Teil B - Text, Ziffer I., 2.1)	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (s. Teil B - Text, Ziffer II., 3.)	§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
Bauweise / Baugrenzen		
o	Offene Bauweise	§ 22 Abs. 1 BauNVO
a	Abweichende Bauweise (s. Teil B - Text, Ziffer I., 3.)	§ 22 Abs. 4 BauNVO
	Baugrenze (s. Teil B - Text, Ziffer I., 2.3 + 2.4)	§ 23 BauNVO
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	§ 16 Abs. 5 BauNVO
	Nur Einzelhäuser zulässig (s. Teil B - Text, Ziffer I., 4.2)	§ 22 Abs. 2 BauNVO
	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (s. Teil B - Text, Ziffer I., 4.1)	§ 22 Abs. 2 BauNVO

DN
15° - 45°

geneigte Dächer mit Dachneigung als
Mindest- und als Höchstmaß
(s. Teil B - Text, Ziffer II. 2.)

§ 9 Abs. 6 BauGB
i.V.m. § 84 LBO

Verkehr

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



Straßenverkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

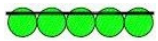


Straßenbegrenzungslinie

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Grünordnung

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB



Hecken im Rahmen der
Grüngestaltung zu pflanzen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB



Bäume zu erhalten
(s. Teil B - Text, Ziffer I. 7.1)

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB



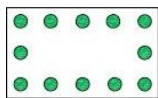
Hecke (auf Grundstücksgrenze) zu er-
halten (s. Teil B - Text, Ziffer I. 7.1)

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB



Hecke zu erhalten

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB



Umgrenzung von Flächen mit Bindungen
für Bepflanzungen und für die Erhaltung
von Bäumen und Sträuchern

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a + b BauGB

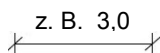


Baum außerhalb des Plangeltungsberei-
ches mit Einwirkungen auf das Plangebiet

Sonstige Planzeichen

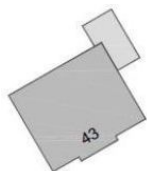
z. B.
WA 2a

Bezeichnung der Teilgebiete



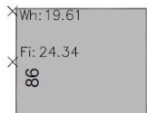
Bemaßung in m

II. Darstellungen ohne Normcharakter

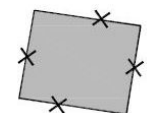


Vorhandene bauliche Anlagen

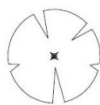
und



mit Angaben zur First- und Wandhöhe (FH und WH)



mit Realisierung des Bebauungsplanes zukünftig fortfallend bauliche Anlagen



mit Realisierung des Bebauungsplanes zukünftig fortfallende Bäume ohne Schutzanspruch

$\frac{19}{4}$

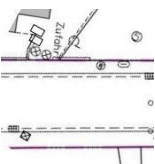
Flurstücksbezeichnung



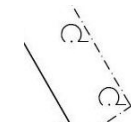
Flurstücksgrenze



Flur



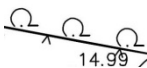
Gehweg / Fahrbahn / Geh- und Radweg („Hauptstraße“)



Nutzungsgrenzen innerhalb des Plangebiets



Bäume innerhalb des Plangebiets ohne Schutzanspruch



Hecke(n) außerhalb des Plangebiets

Nutzungsschablone	
Art der baulichen Nutzung	
Anzahl der Vollgeschosse, ggf. mit Nutzungseinschränkungen	
Maß der baulichen Nutzung höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ) bzw. Grundfläche (GR max.) mit Bezug auf die Bauweise	Bauweise
höchstzulässige Firsthöhe mit Höhenbezugspunkt	
Dachneigung	

III. Nachrichtliche Übernahme

Schutzgebiete und Schutzobjekte
im Sinne des Naturschutzrechts

§ 15ff LNatSchG



„Naturpark Aukrug“

§ 29a LNatSchG

TEIL B : TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Nutzungsgliederung und Nutzungsbeschränkungen (§ 1 Abs. 5 und 7 BauNVO)

1.1.1 Innerhalb des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes (WA) sind die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 + 3 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen - Schank- und Speisewirtschaften und Anlagen für sportliche Zwecke - unzulässig.

1.1.2 Innerhalb des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes (WA) sind die nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 - 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen - Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen - unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

2.1.1 Die in den Nutzungsschablonen der Planzeichnung (Teil A) festgesetzte maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen ist bei Gebäuden mit geneigten Dächern die Firsthöhe.

Die Bezugshöhe wird entsprechend den Eintragungen in den Nutzungsschablonen (Teil A : Planzeichnung) für den unteren Höhenbezugspunkt teilgebietsbezogen auf die vorhandene und örtlich aufgemessene Gelände- bzw. Betriebsoberfläche bezogen.

2.1.2 Die Errichtung von Sonnenkollektoren ist innerhalb des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes (WA) auf den Dächern der Hauptbaukörper allgemein zulässig, wobei die festgesetzte höchstzulässige Firsthöhe für diese Nutzung um 0,5 m überschritten werden darf.

2.2 Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB) einschließlich der zulässigen Grundflächen von Stellplätzen und Garagen mit deren Zufahrten und Nebenanlagen (§ 19 Abs. 4 Satz 1 und 2 BauNVO)

Innerhalb des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes (WA) darf abweichend von der in Bezug auf die höchstzulässige Grundfläche für bauliche Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO geltende 50%-Regelung für die Teilgebiete WA 1 und WA 3a die festgesetzte maximale Grundflächenzahl (GRZ₁) derart überschritten werden, dass zusammen mit den Hauptgebäuden eine Gesamt-GRZ von maximal 0,6 und für die Teilgebiete WA 2a und WA 2b von maximal 0,7 zulässig ist.

Die dem ständigen Aufenthalt dienenden und in unmittelbarer Zuordnung zum Wohngebäude befindlichen Terrassen sind Teil des Maßes der baulichen Nutzung und somit der GRZ₁.

2.3 Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung (§ 16 Abs. 6 BauNVO i. V. m. § 31 Abs. 1 BauGB)

Die Errichtung von Terrassen als bauliche Anlagen ist im direkten funktionalen Zusammenhang mit dem Hauptbaukörper auch außerhalb der überbaubaren Flächen, jedoch nicht mehr als Zweidrittel deren zulässigen Grundfläche, zulässig.

2.4 Ausnahmen von den überbaubaren Grundstücksflächen (§ 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO i. V. m. § 31 Abs. 1 BauGB)

Die zur öffentlichen Verkehrsfläche und zu den Hauseingängen liegenden Baugrenzen dürfen ausnahmsweise für untergeordnete Bauteile, wie Vordach, Wetterschutz, Windfang, Erker, usw. in einer Tiefe von 1,0 m und einer Breite von 5,0 m überschritten werden.

3. Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 Abs. 4 BauNVO)

Das vorhandene Gebäude innerhalb des Teilgebiets WA 3a darf gemäß § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB weiterhin und somit über den baulichen Bestandsschutz hinaus mit einer verringerten Abstandsfläche zur westlichen Flurstücksgrenze verbleiben bzw. neu heran gebaut werden.

4. Anzahl der Wohnungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

4.1 Innerhalb des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes (WA) mit festgesetzter Doppelhausbebauung sind maximal eine Wohnung pro Doppelhaushälfte zulässig.

4.2 Innerhalb des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes (WA) mit festgesetzter Einzelhausbebauung sind für das Teilgebiet WA 1 maximal zwei Wohneinheiten, für das Teilgebiet WA 2a maximal sechs und für die Teilgebiete WA 2b und WA 3a maximal vier Wohnungen pro Wohngebäude zulässig.

5. Nebenanlagen

(§ 14 Absatz 1 BauNVO)

5.1 Innerhalb des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes (WA) ist die Errichtung von Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Flächen grundsätzlich zulässig, wobei die Regelungen unter Ziffer I., 6. zu berücksichtigen sind.

5.2 Versickerungsmulden und sonstige Maßnahmen zur Versickerung, sofern erforderlich, sind im Sinne von Nebenanlagen auf den privaten Grundstücksflächen grundsätzlich allgemein zulässig.

6. Stellplätze und Garagen sowie ihre Zufahrt

(§ 23 Abs. 5 BauNVO und § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB i.V.m. § 84 LBO)

Stellplätze mit Schutzdach (Carports), Garagen, Schuppen und ähnliche bauliche Anlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO, die zu einer räumlichen Prägung der Vor- oder Gartenzone in Bezug auf die öffentliche Straßenverkehrsfläche führen können, jedoch nicht Kfz- oder Fahrrad-Stellplätze und Müllabfallbehälter sowie ähnliche untergeordnete Nebenanlagen, müssen einen Abstand von mindestens 3 m zur angrenzenden Straßenbegrenzungslinie einhalten.

7. Grünordnung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

7.1 Im Kronentraufbereich der mit Erhaltungsgebot planzeichnerisch (Teil A) festgesetzten Einzelbäume sind bauliche und sonstige Maßnahmen nur so auszuführen, dass keine nachhaltigen Schädigungen dieser Bäume zu erwarten sind.

Pflegeschnitte sind grundsätzlich zulässig und fachgerecht auszuführen sowie entsprechend dem Einzelfall auch in Abstimmung mit dem Nachbargrundstück durchzuführen.

Dies gilt auch für den Einzelbaum, der im Westen vom Nachbargrundstück in das Teilgebiets WA 2b hineinragt.

7.2 Mit einer Neubebauung innerhalb der Teilgebiete WA 2a + WA 2b sowie WA 3a sind Schuppen (als Kellersatzräume) mit einem extensiven Gründach herzustellen.

8. Oberflächenentwässerung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und 20 BauGB)

Zum Schutz des Bodens und des Grundwassers (Regenwasserversickerung) ist die Verwendung metallischer Dachflächen unzulässig, sofern diese Dachflächen nicht mit einem Schutzlack oder Ähnlichem versehen sind.

9. Abgrabungen und Aufschüttungen / Höhenangleichungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Geländeaufschüttungen oder -abgrabungen zur Höhenangleichung von Grundstücks-(teil-)flächen an die inneren Erschließungsflächen oder an die umgebenden Grundstücksbereiche, die im Zusammenhang mit den plangemäßen Vorhaben innerhalb des Plangeltungsbereiches stehen und aus entwässerungs- bzw. erschließungstechnischen Erfordernissen notwendig werden, sind ausschließlich zu diesem Zweck allgemein zulässig, wobei diese Maßnahmen auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen grundsätzlich zulässig sind.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 84 LBO)

1. Einfriedungen

Innerhalb des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes (WA) sind gegenüber den öffentlichen Verkehrsflächen geschlossene Einfriedungen jedweder Art (im Sinne „blickdicht“, wie z. B. Mauern, Sichtschutzelement aus Glas, Kunststoff bzw. flexible Sichtschutzelemente) grundsätzlich unzulässig.

Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Maschendrahtzäune und Zäune nur in Verbindung mit lebenden Hecken nur bis zur Höhe von maximal 1,20 m, bezogen auf die angrenzende Gehwegoberkante, zulässig.

Festverfugte Steinwälle, Gartenmauern aus Betonstein und Ornamentsteinen und Jägerzäune sind unzulässig.

2. Dachneigung

2.1 Häuser oder Nebenanlagen und Garagen / Carports mit Gründach sind in allen Teilgebieten zulässig. Bei der Errichtung eines Gründaches sind ausnahmsweise auch Dachneigungen von 10° bis 20° für das damit verbundene Gebäude oder Gebäudeteil zulässig.

2.2 Untergeordnete Bauteile des Hauptgebäudes und Nebenanlagen, die im baulichen oder im direkten funktionalem Zusammenhang mit dem Hauptgebäude stehen, können vom Hauptgebäude abweichende Dachneigungen aufweisen.

2.3 In allen Teilgebieten des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes (WA) sind Stellplätze mit Schutzdach (Carports) und Garagen mit Flachdächern und mit flach geneigten Dächern bei einer Dachneigung bis maximal 35°, sofern sie nicht nach Ziffer II, 3.2 zu beurteilen sind, zulässig.

Baugebietstypische Nebenanlagen nach § 14 BauNVO können hiervon abweichende Dachneigungen aufweisen.

2.4 Für Doppelgaragen und Doppel-Carports sind flachgeneigte Dächer und geneigte Dächer mit einer Dachneigung bis maximal 30° zulässig.

3. Dachgeschosse

3.1 Innerhalb des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes (WA) ist bei Gebäuden mit zwei Vollgeschossen die Errichtung des Dachgeschosses als Staffelgeschoss unzulässig.

3.2 In allen Teilgebieten des Allgemeinen Wohngebietes (WA) darf bei Gebäuden mit zwei Vollgeschossen das Dachgeschoss nicht als Vollgeschoss ausgebaut werden.

III. HINWEISE

Artenschutz:

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dürfen alle Arbeiten an Gehölzen und die Baufeldräumung gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG nur außerhalb der Schonzeit, d. h. nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars eines Jahres ausgeführt werden.

Umbau und Abbrucharbeiten an Bestandsgebäuden sind nur im Zeitraum zwischen dem 01. Dezember und dem letzten Tag des Februars zulässig, wenn hierdurch keine Brut- oder Aufzuchtstätten von Quartieren von Fledermäusen beeinträchtigt werden.

Im Fall des Entfallens der Gebäude Hauptstr. Nr. 49a, Nr. 49c, Nr. 51 und Nr. 51a sind innerhalb des Plangeltungsbereichs zum einen für die Gebäude Hauptstraße Nr. 49a + 49c zusammen und für die Gebäude Nr. 51 + 51a zusammen an geeigneten Stellen der Außenseiten der Neubauten in mindestens 3 m Höhe jeweils 5 Stück Ganzjahresquartiere zu montieren - d. h. innerhalb des Plangeltungsbereichs sind insgesamt 10 Stück Fledermausganzjahresquartiere zu montieren und dauerhaft zu erhalten und zu pflegen (säubern).

Erhaltung von Bäumen:

Fachliche Grundlagen zur Erhaltung der Bäume sind die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die RAS-LP4 „Richtlinien für die Anlage von Straßen Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“.

Oberflächengestaltung:

Geeignete Wege und die Stellplatzflächen sollten einschließlich Unterbau in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise hergestellt werden.

Vorschriften:

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse u. ä.) können bei der Amtsverwaltung des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15 in 24594 Hohenwestedt, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Soweit auf DIN-Vorschriften / technische Regelwerke in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, finden diese jeweils in der bei Erlass des Bebauungsplanes geltenden Fassung Anwendung und werden ebenfalls bei der Amtsverwaltung des Amtes Mittelholstein zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Denkmalschutz:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG (in der Neufassung vom 30.12.2014) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Altlasten:

Sollte bei der Umsetzung der Bauvorhaben Bodenverunreinigungen zu Tage gefördert oder bemerkt werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde unverzüglich zu unterrichten.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 29.09.2020. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im „Amtsblatt des Amtes Mittelholstein“ am 02.10.2020 erfolgt.
2. Von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 BauGB („Öffentlichkeitsbeteiligung“) ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen worden. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 29.09.2020 im Rahmen der öffentlichen Beratungen in der Gemeindevertretung durchgeführt worden.
3. Die Gemeindevertretung hat am 29.09.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 32 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 32, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 12.10.2020 bis 13.11.2020 (einschließlich) während der Dienststunden im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Zimmer 17, Am Mark 15, 24594 Hohenwestedt nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Abdruck im „Amtsblatt des Amtes Mittelholstein“ am 02.10.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Hierbei ist darauf hingewiesen worden, dass im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt worden ist. Zugleich ist darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter <http://www.amt-mittelhostein.de/die-gemeinden/aukrug/> ins Internet eingestellt.
5. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Planungsträger sowie die anerkannten Naturschutzverbände sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom
zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Aukrug,

(Siegel)

Bürgermeister

6. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie bauliche Anlagen, mit Stand vom --.---.2020, in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Oldenburg i. Holstein,

(Siegel)

Öffentlich best. Verm.- Ing.

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der von der Planung berührten Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände am _____ geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
8. Der Bebauungsplan Nr. 32, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am _____ von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zu diesem Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom _____ gebilligt.
Aukrug,

(Siegel)

Bürgermeister

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Aukrug,

(Siegel)

Bürgermeister

10. Der Beschluss der Bebauungsplansatzung durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde Aukrug und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind durch Abdruck im „Amtsblatt des Amtes Mittelholstein“ am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
Die Satzung ist mithin am _____ in Kraft getreten.
Aukrug,

(Siegel)

Bürgermeister

Authentizitätsnachweis / Übereinstimmungsvermerk

Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Gemeinde Aukrug übereinstimmt. Auf Anfrage bei der Gemeinde Aukrug über das Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der gültigen Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 „Hauptstraße Nr. 45 - 51“ der Gemeinde Aukrug für das Gebiet nordwestlich der „Hauptstraße“ (L 121) einschließlich eines Straßenabschnitts der „Hauptstraße“, nordöstlich der Bebauung Hauptstraße Nr. 43a, südlich und südöstlich der Bebauung Lammhoe Nr. 82 - 86 (fortl. gerade Nr.), südwestlich der Bebauung Lammhoe Nr. 11 und 13, westlich der Bebauung Hauptstraße Nr. 53 und 55, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.